

Begleiteter Umgang

Wir bieten folgende Leistungen und ambulante Hilfen zur Erziehung auf der Grundlage des SGB VIII an:

§ 18 Begleiteter Umgang

Der begleitete Umgang auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 SGB VIII kann auf familiengerichtliche Anordnung zustande kommen oder wenn Umgangssuchende den Umgang zu ihrem Kind wünschen, jedoch dabei noch einer Unterstützung bedürfen.

Der Umgang ist zeitlich befristet und wird von einer pädagogischen Fachkraft oder im Co-Team begleitet. Ziel ist die Sicherstellung der Beziehungskontinuität zu beiden Elternteilen und anderen wichtigen Bezugspersonen für die Kinder.

Der Begleitete Umgang nach § 18 kann sowohl ergänzend zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung, als auch in den stationären Leistungen nach § 34 und den Mutter/Vater-Kind-Angeboten nach § 19 SGB VIII Einsatz finden.

Für die Umgänge werden vom Träger Räumlichkeiten mit kindgerechter Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Methoden

Unterschiedliche Ansätze und methodische Schwerpunkte sind Teil der Ausgestaltung der Hilfen.

In die Arbeit fließen neben systemischen Ansätzen, gesprächs- und verhaltenstherapeutische Beratungs- und Therapieansätze sowie Ansätze aus dem Case Management und der Freizeit- und Erlebnispädagogik in die Arbeit ein.

Team

Ein multiprofessionelles Team bestehend aus Sozialpädagogen, Pädagogen und Psychologen mit Zusatzqualifikationen in systemischer Therapie und Beratung, Traumapädagogik, Mediation, Konfliktberatung, Organisationsentwicklung und beratender Fachkraft im Kinderschutz stellt sich Ihnen vor.

Berufserfahrungen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der sozialen und psychologischen Tätigkeit wie bspw. im Bereich der Berufshilfe, der stationären Leistungsangebote, klinischer Tätigkeiten, der Einzelfall- und Familienarbeit sowie der Therapie, Mediation und des begleiteten Umgangs runden das Spektrum ab.

Das Team zeichnet sich außerdem durch vielfältige Sprachkenntnisse aus. Bei Bedarf können auch Sprachmittler in die Hilfe mit einbezogen werden, insbesondere in den Sprachen arabisch, russisch und polnisch.

Qualitätssicherung durch

- » Regelmäßige Teambesprechungen
- » Externe Supervision
- » Fachspezifische Fortbildungen und kollegiale Beratung
- » Dokumentation, Berichtswesen
- » Personalentwicklung, um langfristig den Mitarbeitenden eine Perspektive im Unternehmen zu bieten und damit u.a. die Beziehungskontinuität zu gewährleisten

Kooperation und Vernetzung

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Vernetzung mit den öffentlichen Trägern, relevanten Institutionen und Arbeitsgemeinschaften im Regional- und Sozialraum sind ein wichtiger und unerlässlicher Bestandteil unserer Arbeit.

Kontakt

Geschäftsstelle

Bürgermeister Reuter
Soziale Dienste gGmbH
Wichmannstraße 6
10787 Berlin-Tiergarten
Tel.: +49 30 491022-400
Fax: +49 30 491022-9450
kontakt@brst.de
www.sozialedienste.brst.de

Betreuungsstützpunkt

Brunnenstraße 129-130
13355 Berlin-Wedding
Tel.: +49 30 491022-420

**BÜRGERMEISTER
REUTER**
Soziale Dienste

ANGEBOT

Ambulante Hilfen &
Begleiteter Umgang

Auf der Grundlage des SGB VIII

Ambulante Hilfen & Begleiteter Umgang

Träger

Die Bürgermeister Reuter Soziale Dienste gGmbH ist die gemeinnützige Tochtergesellschaft der Bürgermeister-Reuter-Stiftung.

Im Sinne des Gründungsgedankens von Ernst Reuter unterbreitet die Bürgermeister Reuter Soziale Dienste gGmbH innovative Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Familien sowie andere in Not geratene Menschen und Hilfebedürftige mit dem Ziel sie bestmöglich zu unterstützen, zu beraten und zu begleiten.

Angebote

Die Bürgermeister Reuter Soziale Dienste gGmbH bietet derzeit dezentrale, ambulante und stationäre Erziehungshilfeleistungen, Mutter/Vater-Kind-Angebote sowie die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten an.

Die gewerbliche Arwon GmbH als Tochterunternehmen der Bürgermeister Reuter Soziale Dienste gGmbH bietet Möglichkeiten der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sowie Praktika und Ausbildungen in unterschiedlichen Bereichen und Gewerken.

So können junge Menschen, die in unserer Betreuung sind, über Praktikas in Ausbildung und Arbeit vermittelt werden, um ihnen damit ein eigenständiges Leben mit beruflicher Perspektive zu ermöglichen.

Ambulante Hilfen

Die durch uns angebotenen ambulanten Hilfen zur Erziehung werden auf folgender Rechtsgrundlage des SGB VIII erbracht:

- **§ 27, 3 Ambulante systemische Familientherapie**
- **§ 29 Soziale Gruppenarbeit**
- **§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**
- **§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe**
- **§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Aufgrund der Flexibilisierung der ambulanten Hilfen können sich je nach Hilfeverlauf und verändertem Bedarf die Leistungen verändern.

Je nach Auftrag und Hilfeplanung bieten wir Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, die Förderung sozialer Kompetenzen und des Gruppenerlebens, Beratung in Erziehungsfragen, Begleitung zu Ämtern, Familiengespräche, Unterstützung bei Krisen, Clearingangebote u.v.a.m. an.

- **§ 27,3 ambulante systemische Familientherapie**
Das Angebot richtet sich an Familien, Kinder und Jugendliche bei denen pädagogische Interventionen nicht ausreichend oder andere auf individuelle Problemlagen abzielende Hilfeleistungen nicht angemessen sind. Die therapeutische Leistung kann in den Räumlichkeiten des Trägers, aber auch in aufsuchender Form angeboten werden. Bei größeren Systemen arbeiten die Therapeuten im Co-Team.

Dies ermöglicht u.a. eine höhere methodische Vielfalt. Die systemische Familientherapie kann einer ambulanten Hilfeform vorgeschaltet sein oder als Ergebnis eines Clearingprozesses implementiert werden.

- **§ 29 Soziale Gruppenarbeit**
Das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit ermöglicht auf der Grundlage des jeweiligen gruppenpädagogischen Konzeptes soziales Lernen zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen.

Eine soziale Gruppe kann als ein schulergänzendes Angebot am Ort Schule, aber auch mit spezifischer Zielgruppendefinition in den Räumlichkeiten des Trägers vorgehalten werden.

- **§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**
An Kinder und Jugendliche, bei denen Verhaltensprobleme, Dissozialität, deviantes Verhalten und/oder Entwicklungsrückstände vorliegen und mit deren Förderung und Entwicklung die Erziehungsberechtigten ohne weitere Unterstützung überfordert sind, richtet sich diese Leistung.

Meistens ist die familiäre Situation nicht so sehr von gravierenden und verdichteten sozialen Problemen gekennzeichnet. Die Eltern und das soziale Umfeld werden jedoch in die Hilfe miteinbezogen.

- **§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe**
In dieser Hilfeform findet die Gesamtheit der Familie ihre Berücksichtigung. Sie unterstützt die Familie bei der Bewältigung des familiären Alltags und der allgemeinen sozialen Lebens- und Erlebnissituation.

Weiterhin bietet sie in Konflikt- und Krisensituationen eine intensive und längerfristige Unterstützung und Begleitung an, wird aber auch bei der Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus stationären Maßnahmen tätig.

Es handelt sich um ein konkret lebenspraktisches Angebot, welches beratende und therapeutische Ansätze mit einschließt. Die aktive Zusammenarbeit aller am Hilfeplanprozess Beteiligter ist unabdingbar.

Sozialpädagogische Familienhilfe kann auch im Rahmen eines dreimonatigen Clearings erbracht werden.

- **§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**
Das Angebot wendet sich vor allem an Jugendliche oder junge Volljährige, die weder in der Familie noch in Regelinrichtungen integrierbar sind.

Die Klient_innen befinden sich in entwicklungsgefährdenden Lebenssituationen ohne oder mit gravierend beeinträchtigten Beziehungen zu den Menschen ihres sozialen Umfeldes. Die Klient_innen bedürfen einer intensiven Unterstützung durch eine sozialpädagogische Fachkraft.

Die Betreuung, Beratung und Begleitung bzw. Unterstützungsleistung ist am Einzelfall orientiert und berücksichtigt die Lebensweltsituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen.